

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 100 und 150

Seite

165

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 100 und 150

Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2021 (BayMBI. Nr. 290) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstentfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Fürstentfeldbruck an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 150 nicht überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 28.04.2021 bei 143,2; am 29.04.2021 bei 133,1; am 30.04.2021 bei 124,9; am 01.05.2021 bei 131,8 und am 02.05.2021 bei 107,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Fürstentfeldbruck ab dem 04.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 150 liegt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 04. Mai 2021 in Kraft.

### Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 der 12. BayIfSMV**

- Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.
- Hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
- Es dürfen nur Kunden eingelassen werden, die ein negatives Ergebnis eines höchstens vor 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.
- Gemäß § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28b IfSG steht der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung (1 Haushalt + eine weitere Person sowie Kinder unter 14 Jahren), zur kontaktfreien Ausübung von Individualsportarten, sowie zum Betrieb von Schulen bzw. Kindertagesstätten und die nächtliche Ausgangssperre von 22.00 bis 05.00 Uhr knüpfen an den Schwellenwert von 100 und bleiben daher **unverändert bestehen**.

Die Anordnung der inzidenzabhängigen Regelungen tritt gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. BayLfSMV in Kraft. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayLfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen.

Ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzungen gelten dann die neuen Regelungen.

Fürstenfeldbruck, 03.05.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

Thomas Karmasin  
Landrat